

Benutzungsordnung

für das Wasserschloss

§ 1

Das Wasserschloss ist eine Einrichtung der Stadt Bad Rappenau. Die Räume und Einrichtungen dienen vor allem dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt.

§ 2

Das Wasserschloss steht neben den in § 1 genannten Zwecken auch für Dauer- und einmaligen Ausstellungen, Konzerte und Trauungen zur Verfügung.

Private bewirtete Feierlichkeiten wie Geburtstage, Hochzeiten und Kommunion sind ausschließlich im EG möglich.

Pro Wochenende (Freitag/Samstag/Sonntag) wird das EG nur an einen Nutzer vermietet.

Das DG steht nur für Stehempfänge (bis max. 100 Personen) oder für Vorträge/Seminare sowie kulturellen Veranstaltungen zur Verfügung.

Das 1 OG. und 2. OG. sind für private Veranstaltungen nicht vorgesehen.

§ 3

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Anträge sind rechtzeitig (mind. 3 Wochen vor der Veranstaltung) zu stellen.

§ 4

Der Veranstalter/Benutzer hat für die Überlassung und Benutzung folgende Gebühr zu entrichten:

Erdgeschoss (Gewölbekeller mit Foyer): 280,00 €

Dachgeschoß 300,00 €

Die Gebühr muss mindestens 2 Bankarbeitstage vor der Veranstaltung bei der Stadt Bad Rappenau eingegangen sein. Ansonsten kann die Benutzung untersagt und die Reservierung storniert werden.

§ 5

Das Schloss wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich gegenüber der Stadt geltend macht.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das aktuelle Merkblatt der Stadt zur Nutzung der Räumlichkeiten ohne Einschränkungen beachtet wird. Das Merkblatt ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 6

Das Schloss darf vom Nutzer nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass weitere Nutzungen, die im Schloss untergebracht sind, nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Stadt festgelegt.

§ 8

Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit gestattet.

§ 9

Für die Dauer der Nutzung obliegt dem Nutzer das Hausrecht für die überlassenen Räumlichkeiten. Dieses kann vom Beauftragten der Stadt bei berechtigtem Anlass ganz oder teilweise entzogen werden. Den Aufforderungen des Beauftragten der Stadt muss entsprochen werden.

§ 10

Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 11

Für die vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12

Der Nutzer haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, unabhängig davon, ob diese durch ihn oder seine Beauftragten verursacht wurden. Die vom Nutzer zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Nutzers behoben.

§ 13

Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen nicht gestattet.

§ 14

Zu widerhandlungen werden mit einer Gebühr in Höhe von bis zur doppelten Nutzungsgebühr belegt.

§ 15

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau, 15.02.2011

Der Oberbürgermeister